

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN GRAZ

Hochschule f. Musik u. darst. Kunst
 Abtg. 5: Musikpädagogik
 Brandhofg. 5, 8010 Graz, Tel. 34-3-11

St. Wina

GZ.: 5/109/1985/ko/pu

Graz, am 29. Oktober 1985

MAX

72

85

Datum: 18. NOV. 1985

Verteilt: 18. NOV. 1985

Römer

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS
 BUNDESGESETZ ÜBER GEISTESWISSENSCHAFTLICHE UND NATURWISSEN-
 SCHAFTLICHE STUDIENRICHTUNGEN GEÄNDERT WIRD.

Das Abteilungskollegium der Abteilung Musikpädagogik an der
 Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz hat in
 seiner Sitzung vom 13. November 1985 folgende Stellungnahme
 beschlossen:

zu § 4 Abs.4 Um die praktische Durchführbarkeit der Ergänzungs-
 prüfungen angesichts der großen Zahl von Aufnahmewerbern
 sicherzustellen, wäre es zweckmäßig, die Abhaltung der
 Ergänzungsprüfung vor Prüfungssenaten vorzusehen. Der
 Text wäre also in die Mehrzahl zu übertragen.

§ 7 Abs.5 Der letzte Satz ist zu streichen. Eine unbeschränkte
 Wiederholungsmöglichkeit von Fächern mit immanentem
 Prüfungscharakter wäre vor allem in jenen künstlerischen
 Fächern, die im Einzelunterricht geführt werden, unver-
 antwortbar.

§ 8 Abs.3 Im Text ist das Wort einen vor der Bezeichnung
 Hochschulprofessor zu streichen. Es müßte lauten:

".....und einen seiner Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs.1
 lit.a UOG nach zuständigen Universitätslehrer der Universi-
 tät (Fakultät), bzw. Hochschulprofessor, um
 die Betreuung zu ersuchen....."

§ 9 Abs.1 lit.b/bb

Die Formulierung ist sprachlich unhaltbar und nahezu
 unverständlich. Es wird daher folgende Neuformulierung
 vorgeschlagen:

- 2 -

bb) eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der 1. Studienrichtung oder des gewählten Studienzweiges der 1. Studienrichtung anzusehen ist. Sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der 2. Studienrichtung im Zusammenhang steht, kann auch ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches aus der 2. Studienrichtung bzw. des gewählten Studienzweiges der 2. Studienrichtung gewählt werden.

Zur Anlage A

Studienrichtung 43

Musikerziehung (Lehramt an Höheren Schulen)

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

1. Diplomprüfung - Prüfungsfächer:

a) Theorie und Geschichte der Musik

b) Künstlerische Fertigkeiten (ausgenommen das 2. gewählte Instrument)

2. Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Kommissionelle Vorprüfung aus dem 2. gewählten Instrument.

Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen aus:

a) Ensembleleitung

b) Chorleitung

Prüfungsfächer:

a) Musikgeschichte

b) Musiktheorie

c) Musikanalyse

d) das 1. gewählte Instrument

e) Gesang

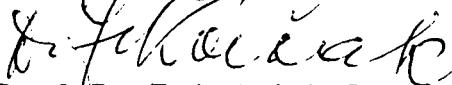
f) Musikdidaktik

An den letzten Absatz ist anzufügen:

Orgel kann an Stelle von Klavier gewählt werden, wenn bei der Ergänzungsprüfung vor Inschriftung des 1. Semesters ausreichende Vorkenntnisse am Klavier nachgewiesen werden.

Für das Abteilungskollegium:

Der Abteilungsleiter:



(O.HProf Dr. Friedrich Körck)

Zu § 4 Abs.4

Die Vertreter der Hochschülerschaft im Abteilungskollegium der Abteilung Musikpädagogik deponieren ihren Wunsch, auch in Zukunft die Ergänzungsprüfungen für Aufnahmswerber vom Abteilungskollegium durchführen zu lassen, um die Mitsprache der Studentenvertreter sicherzustellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. J. K." or a similar combination of letters.